

## **Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung**

Vom 5. August 2008 (Stand 19. August 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft vereinbaren:

### **§ 1**            *Grundsatz*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung regelt die Aufgaben, die Organisation und die Mittel der gemeinsamen Fachausschüsse im Bereich der projektorientierten Kunst- und Kulturförderung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

<sup>2</sup> Die gemeinsamen Fachausschüsse der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft dienen der projektbezogenen Förderung der professionellen künstlerischen und kulturellen Produktion.

### **§ 2**            *Fachausschüsse und Aufgaben*

<sup>1</sup> Es bestehen folgende gemeinsame Fachausschüsse als beratende Organe:

- a) Fachausschuss Audiovision und Multimedia
- b) Fachausschuss Theater und Tanz
- c) Fachausschuss Literatur
- d) Fachausschuss Musik

<sup>2</sup> Die gemeinsamen Fachausschüsse stellen auf der Grundlage spartenspezifischer Förderbestimmungen Antrag auf die Ausrichtung von Projektbeiträgen zuhanden der zuständigen Direktion Basel-Landschaft sowie des zuständigen Departements Basel-Stadt.

### **§ 3**            *Organisation*

<sup>1</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements in Basel-Stadt und die Vorsteherin oder der Vorsteher der zuständigen Direktion in Basel-Landschaft legen gemeinsam für jeden Fachausschuss fest, welcher Kanton die Geschäftsstelle für den jeweiligen gemeinsamen Fachausschuss führt.

<sup>2</sup> Die gemeinsamen Fachausschüsse bestehen aus je sieben Mitgliedern.

<sup>3</sup> Die beiden Vorsteherinnen resp. Vorsteher wählen einvernehmlich fünf Mitglieder je Fachausschuss für eine Amtsdauer von vier Jahren.

<sup>4</sup> Von Amtes wegen gehören den Fachausschüssen je eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Departements sowie der jeweiligen Direktion als Mitglieder an. Sie werden von den Vorsteherinnen oder Vorstehern bestimmt.

<sup>5</sup> Die gemeinsamen Fachausschüsse konstituieren sich auf der Basis von entsprechenden Geschäftsordnungen selber.

<sup>6</sup> Die Fachausschüsse überprüfen die Förderbestimmungen periodisch und beantragen der zuständigen Direktion Basel-Landschaft und dem zuständigen Departement Basel-Stadt spartenspezifische Anpassungen an die aktuellen Produktionsverhältnisse.

#### § 4 *Förderungsberechtigte Personen und Projekte*

<sup>1</sup> Folgende förderungsberechtigte natürliche und juristische Personen können bei den gemeinsamen Fachausschüssen Gesuche einreichen:

- a) Personen und Produktionsteams für Projekte, die schwerpunktmässig in einem der beiden Kantone produziert oder veranstaltet werden, oder inhaltlich einen starken Bezug zur Region Basel haben.
- b) Kulturelle Institutionen mit Sitz in einem der Kantone, die nicht bereits in einem Subventionsverhältnis stehen.

#### § 5 *Sitzungsgelder*

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Fachausschüsse haben mit Ausnahme der Kantonsvertreter resp. -vertreterinnen Anspruch auf Sitzungsgelder.

<sup>2</sup> Die für die Fachausschüsse zuständigen Geschäftsstellen entschädigen die Mitglieder der Fachausschüsse nach den geltenden kantonalen Richtlinien.

<sup>3</sup> Für die Auszahlung der Sitzungsgelder sind die Geschäftsstellen der Fachausschüsse zuständig.

#### § 6 *Mittel*

<sup>1</sup> Die gemeinsamen Kredite werden durch jährliche, in der Regel paritätische Beiträge gespeist, die dem ordentlichen Bewilligungsverfahren gemäss den Vorschriften des jeweiligen kantonalen Rechts unterliegen. Aus finanz- oder kulturpolitischen Gründen sind Abweichungen vom Paritätsprinzip möglich.

#### § 7 *Geltungsdauer/Kündigung*

<sup>1</sup> Die Vereinbarung gilt fest für den Zeitraum bis 31. Dezember 2012 und verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht mindestens 1 Jahr im Voraus gekündigt wird.

#### § 8 *Schlussbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Vereinbarung ist in den Gesetzessammlungen der beiden Kantone zu publizieren.

<sup>2</sup> Die Vereinbarung über den gemeinsamen Fachausschuss für Film, Video und Photographie vom 24. November/20. Oktober 1987 <sup>1)</sup> samt Geschäftsordnung vom 21. März 1998, die Vereinbarung über den gemeinsamen Fachausschuss zur Förderung von Tanz und Theater in der Region Basel vom 3./17. Dezember 1991 <sup>2)</sup> samt Geschäftsordnung vom 2./17. Dezember 1991 und die Vereinbarung über den gemeinsamen Fachausschuss Literatur in der Region Basel vom 24. März 1998 <sup>3)</sup> werden aufgehoben.

Basel, 5. August 2008

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Der Staatsschreiber: Dr. Robert Heuss

Liestal, 19. August 2008

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident: Adrian Ballmer

Der Landschreiber: Walter Mundschin

<sup>1)</sup> SG 494.830. / SGS 545.91.

<sup>2)</sup> SG 494.840. / SGS 613.111.

<sup>3)</sup> SG 494.850. / SGS 366.16.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
05.08.2008	19.08.2008	Erlass	Erstfassung	KB 30.08.2008

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	05.08.2008	19.08.2008	Erstfassung	KB 30.08.2008